



Steuerliche Behandlung von Solarstromanlagen

Mit Solarstromanlagen kann Geld verdient werden. Die Gewinne und Verluste haben steuerliche Auswirkungen, die nicht zu vernachlässigen sind. Die wichtigsten Rahmenbedingungen sind hier zusammengestellt. Sprechen Sie auch mit Ihrem Steuerberater über die Gestaltungsmöglichkeiten, die Sie als vorsteuerabzugsberechtigter Energieunternehmer haben.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Der Betreiber einer Solarstromanlage, der seinen Strom gegen Vergütung in das allgemeine Netz abgibt, gilt als Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn und ist somit vorsteuerabzugsberechtigt. Er wird wie ein „normaler“ Unternehmer behandelt und bekommt die Umsatzsteuer der Investitions- und Betriebskosten seiner Solarstromanlage vom Finanzamt erstattet.

Die Einspeisevergütung wird inklusive Umsatzsteuer ausgezahlt. Diese wird dann vom Anlagenbetreiber an das Finanzamt abgeführt.

Eigenverbrauch/Speichersysteme

Im Falle von Eigenverbrauch/Speicherung des Solarstroms wird die Solarstromanlage sowohl unternehmerisch (Einspeisung) als auch privat (Eigenverbrauch) genutzt. Die umsatzsteuerliche Einstufung als Unternehmer bleibt bestehen, wenn nicht mehr als 90 Prozent der erzeugten Strommenge selbst verbraucht wird.

Gleiches gilt für ein Speichersystem, es ist vorsteuerabzugsberechtigt, wenn nicht mehr als 90 % des gespeicherten Solarstroms selbst verbraucht wird. In diesem Fall wird das Speichersystem umsatzsteuerrechtlich der Solarstromanlage zugeordnet.

Der Betreiber hat die Wahl, die Anlage vollständig oder anteilig (entsprechend dem unternehmerischen Nutzungsanteil) dem Unternehmensbereich zuzuordnen.

- Bei vollständiger Zuordnung zum Unternehmensbereich kann auch der volle Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden.

Der für private Zwecke genutzte, eigenverbraachte Strom stellt eine „unentgeltliche Wertabgabe“ dar und ist umsatzsteuerpflichtig.

Wird der eigen verbrauchte Strom gewerblich genutzt, liegt ein „nicht steuerbarer Innenumsatz“ vor. Dieser Eigenverbrauch ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

- Bei anteiliger Zuordnung der Anlage zum Unternehmensbereich ist auch nur ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich.

Für den eigen verbrauchten Strom ist dann keine Umsatzsteuer zu zahlen, wenn die eigen verbrauchte Strommenge den zugeordneten Nutzungsanteil nicht überschreitet.

Ermittlung der Umsatzsteuer des Eigenverbrauchs

Zur Ermittlung des privat genutzten Eigenverbrauchs wird von der erzeugten Jahres-Gesamtstrommenge die ins Netz eingespeiste Strommenge abgezogen.

Ist kein Zähler vorhanden kann die Gesamtstrommenge am Wechselrichter abgelesen oder geschätzt werden.

Für die Schätzung wird die installierte Anlagenleistung (kWp) mit 1000 multipliziert, entsprechend der für Deutschland möglichen Erzeugungsleistung von ca. 1000 Kilowattstunden (kWh) pro installiertem kWp.

Zur Berechnung der Umsatzsteuer ist noch der anzusetzende Wert einer selbst verbrauchten Kilowattstunde erforderlich. Das Bundesfinanzministerium hat festgelegt, dass hierzu der Netto-Strompreis (Arbeitspreis + Grundpreis) des Energieversorgers zugrunde gelegt wird, bei dem der Anlagenbetreiber seinen Strom bezieht.

Vollständig autarke Anlagenbetreiber ziehen den Strompreis des Grundversorgers der Region heran.

Beispiel: 3,6 kWp-Solarstromanlage, Eigenverbrauch 30 %, Netto-Bezugsstromkosten (ohne MwSt.): Arbeitspreis 23 ct / monatlicher Grundpreis 5,50 €	
Jahresertrag geschätzt	3,6 kWp x 1000 kWh = 3600 kWh
davon 30 % Eigenverbrauch	3600 kWh x 0,3 = 1080 kWh
Wert des Eigenverbrauchs	1080 kWh x 0,23 € + 12 x 5,50 € = 314,40 €
davon 19 % Umsatzsteuer	292,80 € x 0,19 = 59,74 €

Kleinunternehmerregelung

Betreiber von Solarstromanlagen, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr unter 17.500 € lag und im laufenden Kalenderjahr unter 50.000 € liegt, können von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen.

Die Einspeisevergütung wird dann ohne Umsatzsteuer ausgezahlt. Für den eigen verbrauchten Solarstrom ist keine Umsatzsteuer zu zahlen.

Es entfällt allerdings die Vorsteuerabzugsberechtigung. Ein Wechsel in die Kleinunternehmerregelung ist nach 5 Jahren möglich und dann für 5 Jahre bindend.

Umsatzsteueranmeldung

Für die ersten beiden Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben. Das gilt auch für Monate, in denen keine Umsätze erzielt wurden. Danach kann auf einen längeren Zeitraum (z.B. quartalsweise) umgestellt werden. Liegt die zu zahlende Umsatzsteuer unter 1000 € kann dann ganz auf die Voranmeldung verzichtet werden.



Jeweils bis Ende Mai des Folgejahres ist außerdem eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben. Zusätzlich muss mit der Einkommensteuererklärung eine Umsatzsteuerjahreserklärung dem Finanzamt eingereicht werden.

Einkommenssteuerliche Behandlung

Einkünfte, welche durch das Betreiben von Solarstromanlagen erzielt werden, gelten als Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb und unterliegen der Einkommenssteuerpflicht. Ist der Anlagenbetreiber eine Genossenschaft oder Gemeinde unterliegen die Einkünfte der Körperschaftsteuer.

Ermittlung des einkommenssteuerpflichtigen Gewinns

Der Gewinn wird durch eine Einnahme-Überschussrechnung ermittelt.

Als Einnahmen werden die Einspeisevergütung und der Wert des selbst verbrauchten Solarstroms angesetzt. Der Eigenverbrauch gilt als betriebliche Teilentnahme und ist einkommenssteuerpflichtig. Als Wert einer selbst erzeugten Kilowattstunde Solarstrom wird wahrscheinlich der Bezugspreis für Strom vom Energieversorger herangezogen. Dies ist von den zuständigen Behörden noch nicht abschließend geklärt.

Von den Einnahmen werden die gezahlten Ausgaben abgezogen. Betriebsausgaben sind alle Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Solarstromanlage stehen. Zum Beispiel:

- Abschreibung
 - Darlehenszinsen
 - Versicherungskosten
 - Wartungs- und Reparaturkosten
 - Steuerberatungskosten
 - Miete für Zähler, die Stromeinspeisemengen zählen
- Öffentliche oder private Zuschüsse werden steuerrechtlich entweder als Betriebseinnahmen angesetzt oder von den Investitionskosten der Anlage abgezogen.

Die Anschaffungskosten der Anlage stellen keine sofort abziehbaren Betriebsausgaben dar, sondern werden durch die jährliche Abschreibung über die Nutzungsdauer verteilt.

Abschreibungsarten

Solarstromanlagen können auf folgende Arten abgeschrieben werden:

- Mittels linearer Abschreibung
- Mit zusätzlicher Sonderabschreibung
- Mit Investitionsabzugsbetrag und zusätzlicher Sonderabschreibung

Lineare Abschreibung

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer in jährlich gleiche Beträge aufgeteilt. Bei einer Solarstromanlage mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren (Laufzeit der Einspeisevergütung laut EEG) können somit jährlich 5% des Investitionsbetrags steuerlich geltend gemacht werden.

Im ersten Jahr wird der Betrag entsprechend des Inbetriebnahmemonats der Anlage zeitanteilig angerechnet.

Sonderabschreibung

Für Solarstromanlagen ist innerhalb der ersten 5 Jahre eine Sonderabschreibung von 20% der Anschaffungskosten möglich. Diese Sonderabschreibung wird zu der linearen Abschreibung hinzuaddiert und kann einmalig angerechnet oder beliebig auf die ersten fünf Nutzungsjahre verteilt werden.

Investitionsabzugsbetrag

Bis zu 40% der geplanten Anschaffungskosten der Solarstromanlage können im Jahr vor der Investition als vorweggenommene (fiktive) Betriebskosten steuerlich geltend gemacht werden. Der Investitionsabzugsbetrag wird von den Anlagenkosten abgezogen, sodass der Buchwert der Solarstromanlage vor der Lieferung entsprechend sinkt. Dadurch verringert sich die Steuerlast im aktuellen Kalenderjahr.

Im Folgejahr wird der Investitionsabzugsbetrag allerdings als Einnahme verbucht, die Steuerlast steigt. Um dies abzufangen, ist es sinnvoll, zusätzlich die Sonderabschreibung voll auszunutzen.

Der Investitionsabzugsbetrag gilt als ausserbillanzielle Rücklagenbildung, es müssen keine echten Rücklagen gebildet werden. Bedingung ist, dass im Jahr der Rücklagenbildung nicht mehr als 100.000 € Gewinn erzielt werden.

Die Investition muss spätestens nach drei Jahren getätigt werden. Geschieht dies nicht, sind die erlassenen Steuern dann nachträglich - einschließlich Zinsen - zurückzuzahlen.

Die Investitionsabsicht muss durch geeignete Unterlagen (Kostenvoranschläge, Bestellungen, konkrete Verhandlungen etc.) nachgewiesen werden.

EEG-Umlage

Mit der EEG-Umlage werden die Kosten, die aus der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen, auf die Stromendverbraucher verteilt. Für den eigenverbrauchten Solarstrom aus Anlagen ab 10 kWp Leistung ist eine reduzierte EEG-Umlage zu zahlen. Dies gilt für alle Anlagen die ab dem 01. August 2014 in Betrieb gegangen sind.

Die Reduzierung der EEG-Umlage ist gestaffelt und beträgt:

- ab 01. August 2014: 30 %
- ab 01. Januar 2016: 35 %
- ab 01. Januar 2017: 40 %

der dann jeweils gültigen EEG-Umlage.

Der Eigenverbrauch muss vom Verbraucher des selbst erzeugten Solarstroms mittels geeichtem Zähler gemessen und dem zuständigen Netzbetreiber bis spätestens 31. Mai des Folgejahres mitgeteilt werden.

EEG-Umlage fällt nicht an für:

- Anlagen unter 10 kWp Leistung mit weniger als 10 MWh Eigenverbrauch/Jahr (Bagatellgrenze)
- Kraftwerkseigenverbrauch
- Eigenversorger, die weder mittelbar noch unmittelbar ans Netz angeschlossen sind (Inselsysteme)
- Eigenversorger, die sich vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen und für den nicht selbst verbrauchten Strom keine EEG-Förderung in Anspruch nehmen.

KWK Umlage, Stromsteuer Netzentgelte, Konzessionsabgaben

KWK-Umlage, Stromsteuer, Netzentgelte und Konzessionsabgaben sind für selbst verbrauchten Solarstrom nur dann zu zahlen, wenn der Strom (im räumlichen Zusammenhang) durch das öffentliche Stromnetz fließt.

Im Falle des Direktverbrauchs (Stromverkauf) entfallen diese Steuern und Entgelte, da der Solarstrom per Definition nicht durch das öffentliche Stromnetz fließen darf. Konzessionsabgaben können dann anfallen, wenn für Direktleitungen öffentliche Verkehrswege genutzt werden.

Gewerbesteuer

Grundsätzlich besteht beim Betreiben einer Solarstromanlage auch die Gewerbesteuerpflicht. Hier gibt es jedoch einen Freibetrag von 24.500 € im Jahr. Liegt der Gewinn unter diesem Freibetrag entfällt die Gewerbesteuerpflicht.

Eine Gewerbeanmeldung ist nicht erforderlich, somit entfällt auch die Zwangsmitgliedschaft bei der IHK.

